

Vergabeverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen für Zuwendungsempfänger des BMZ

Bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen in der Europäischen Union (EU) und in Ländern außerhalb der EU sind folgende Regelungen zu beachten. Abhängig von der Gesamthöhe der erhaltenen Zuwendungen gelten entweder die Vorgaben unter Ziffer 1 oder unter 2. Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens ist der Bedarf (Notwendigkeit der Beschaffung oder Baumaßnahme) in einem Vermerk zu begründen. Bei Direktaufträgen ab 500 € (ohne Umsatzsteuer) ist die Preiserkundung zu dokumentieren (z. B. durch Telefonnotiz oder Internetrecherche-Ausdrucke).

1. Vorgaben bei Zuwendungen bis 100.000 Euro

Vergabeverfahren bei Zuwendungen bis 100.000 Euro	
Unabhängig vom geschätzten Auftragswert	<p>Die Auftragsvergabe für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist grundsätzlich im Wettbewerb vorzunehmen. In der Regel sind mehrere, mindestens drei Angebote einzuholen.</p> <p>Ein Direktauftrag ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens, jedoch unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann vergeben werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro, • Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro.

2. Vorgaben bei Zuwendungen über 100.000 €

Wenn die Zuwendung (oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen) mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen über

- Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO (siehe ab Ziffer 2.1 der nachfolgenden Tabelle und die im Anschluss an die Tabelle angeführten Einschränkungen),
- Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -Teil A (VOB/A Abschnitt 1 – siehe Ziffer 2.2 der nachfolgenden Tabelle) anzuwenden.

Den Auftraggebern stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 1 und 2, 9, 10 UVgO, §§ 3, 3b VOB/A Abschnitt 1) nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur unter den in der nachfolgenden Tabelle und den unter Ziffer 2.3 dargelegten Voraussetzungen zur Verfügung.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben ab Erreichen der sich aus § 106 Absatz 2 GWB

ergebenden Schwellenwerte (Oberschwellenvergabe) unberührt. Für solche Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 GWB außerhalb der EU sinngemäß.

Vergabeverfahren bei Zuwendungen über 100.000 Euro		
	Geschätzter Auftragswert (ohne Umsatzsteuer)	Vergabeverfahren
2.1 Liefer-/Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen		
2.1.1	≤ 1.000 Euro	<p>Direktauftrag unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 14 UVgO).</p>
2.1.2	> 1.000 Euro bis ≤ 25.000 Euro	<p>Regelvergabeverfahren: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (§§ 12, 10 Absatz 1 und 2 UVgO). Eine Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist nur unter den Voraussetzungen von §§ 10 Absatz 2, 36 UVgO möglich. • Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen (§§ 12 Absätze 2 bis 6, 11 Absatz 2 UVgO). <p><i>Hinweis:</i> Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 - 14 UVgO darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).</p> <p>Freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Es ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie es nach der Natur</p>

		des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO).
2.1.3	> 25.000 Euro und < Schwellenwert nach § 106 GWB	<p>Regelvergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§§ 9,10 UVgO).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (§ 10 Absatz 1 und 2 UVgO). Zahl der Bewerber nur nach §§ 10 Absatz 2, 36 UVgO begrenztbar. <p><i>Ausnahmen:</i> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 3, 11 UVgO) oder Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 4, 12 UVgO), wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><i>Hinweis:</i> Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 - 14 UVgO darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).</p> <p>Handelt es sich bei der Dienstleistung um eine freiberufliche Leistung, hängt die Art des Vergabeverfahrens von der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen ab (§ 50 UVgO). In diesem Fall ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb dann zulässig, wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Natur des</p>

		Geschäfts oder nach den besonderen Umständen nicht möglich ist.
2.1.4	≥ Schwellenwert nach § 106 GWB	Anwendung des Oberschwellenvergaberechts (GWB, VgV), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber i.S.d. §§ 98, 99 GWB ist (<i>u.a. Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Organisationen, die überwiegend, d.h. zu mehr als 50 %, aus öffentlichen Mitteln in Deutschland finanziert werden)</i>). Anderenfalls gilt Ziffer 0.
2.2 Bauleistungen		
2.2.1	≤ 3.000 Euro	Direktauftrag unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 3a Absatz 4 VOB/A Abschnitt 1).
2.2.2	≤ 10.000 Euro	Freihändige Vergabe gemäß § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1
2.2.3	> 10.000 Euro und < Schwellenwert nach § 106 GWB	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Absatz 1 VOB/A Abschnitt 1. • Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in den Fällen des § 3a Absatz 2 VOB/A Abschnitt 1. • Freihändige Vergabe in den Fällen des § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1.
2.2.4	≥ Schwellenwert nach § 106 GWB	Anwendung des Oberschwellenvergaberechts (GWB, VgV Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, im Übrigen VOB/A Abschnitt 2), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber i.S.d. §§ 98, 99 GWB ist. Anderenfalls gilt Ziffer 0.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können folgende Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) unbeachtet bleiben.

- § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absätze 2 bis 4 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

2.3 Vergabe von Aufträgen in Partnerländern gemäß OECD/DAC-Liste

In Partnerländern gemäß OECD/DAC-Liste können Aufträge für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und von Bauleistungen, die in diesen Ländern für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft werden, wie folgt vergeben werden:

Aufträge über Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von

- 1.000 Euro: Direktauftrag gem. Ziffer 2.1.1,
- 150.000 Euro: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. Ziffer 2.1.2.

Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von

- - 3.000 Euro: Direktauftrag gem. Ziffer 2.2.1,
- - 3.000.000 Euro: Freihändige Vergabe gem. Ziffer 2.2.2.

Wird die Auftragswertgrenze von 150.000 Euro bzw. 3.000.000 € überschritten, sind die entsprechenden Vergabeverfahren gem. Ziffer 2.1.3 und 2.1.4 bzw. Ziffer 2.2.3 und 2.2.4 durchzuführen.